

3.2.5 EU-AIF mit Produktregulierung: ELTIF, EuVECA, EuSEF

Eine Gewährung von Darlehen in Deutschland ist auch möglich, wenn es sich bei dem Investmentvermögen um einen europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF)¹⁴, einen europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)¹⁵ oder um einen europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF)¹⁶ handelt. Diese europäischen AIF-Fondstypen unterliegen jedoch im Vergleich zu anderen Fondstypen, denen eine Gewährung von Darlehen gestattet ist, strengen Anlagegrenzen. Daher ist der Zuspruch zum jetzigen Zeitpunkt begrenzt.

3.2.6 Ausländische Fonds – mit Schwerpunkt auf Luxemburger Fonds

a) Ausländische Fonds

Ausländische Fonds profitieren ebenfalls von den rechtlichen Möglichkeiten im Bereich der Darlehensgewährung und des Erwerbs unverbriefter Darlehensforderungen für Rechnung von Investmentvermögen, die das OGAW-V-Umsetzungsgesetz geschaffen hat. Für diese war eine Sonderregelung im KWG¹⁷ erforderlich, da sie in Bezug auf die Änderungen deutscher Kreditfonds im KAGB nicht vom Anwendungsbereich des KAGB erfasst sind. Hierzu gehören, neben den Luxemburger Fondsvehikel, auch andere ausländische bzw. EU-Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen.

EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen gelten nicht als Kreditinstitute, sofern sie als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen.

Für ausländische (nicht EU-) Verwaltungsgesellschaften und ausländische (nicht EU-) AIF kommt diese Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 1 KWG nur dann zum Tragen, wenn der betreffende AIF auf Basis eines Vertriebsanzeigeverfahrens nach § 330 KAGB im Inland vertrieben werden darf. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen für einen Vertrieb auch an semiprofessionelle und nicht nur an professionelle Anleger erfüllt werden müssen. In der Praxis führen diese hohen Anforderungen dazu, dass die neue Ausnahmeregelung für Drittstaatenfonds de facto wohl leerlaufen wird.

b) Luxemburgische AIF

Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzung zur Kreditvergabe durch Banken

Das luxemburgische Bankgesetz definiert Berufsträger, die Kreditgeschäfte durchführen, als Fachleute, die sich mit der Vergabe von Darlehen an die Öffentlichkeit auf eigene Rechnung befassen. Kreditvergaben können durchgeführt werden, ohne dass eine Banklizenz beantragt werden muss, sofern keine Refinanzierung durch Einlagen oder andere rückzahlbare Mittel der Öffentlichkeit erfolgt.

Eine Zulässigkeit der Kreditvergabeaktivität wird aber seitens der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) im Einzelfall festgelegt. Die CSSF hat auch klargestellt, dass in Luxemburg zugelassene AIFMs, die in loan origination/participation tätig sind, über eine ordnungsgemäße Organisations- und Governance-Struktur, notwendiges Fachwissen und Erfahrung, sowie geeignete Risikomanagementsysteme verfügen müssen.

Die nachfolgende Grafik¹⁸ verdeutlicht zunächst eine typische Luxemburger Fondsstruktur für einen Kreditfonds; anstelle des „LuxFund“ mit * können, je nach Strukturierungsziel, die nachfolgenden genannten (regulierten oder unregulierten) Fondstypen oder Gesellschaften stehen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds; eine geänderte Fassung ist seit dem 1. März 2018 in Kraft.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum; eine geänderte Fassung ist seit dem 1. März 2018 in Kraft.

¹⁷ § 2 Abs. 1 Nr. 3b KWG für Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, § 2 Abs. 1 Nr. 3c KWG für EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, § 2 Abs. 1 Nr. 3d KWG für EU-Investmentvermögen und ausländische AIF

¹⁸ Vgl. Alfi: Debt Funds, November 2018, S. 3